



HOCHSCHULE
MITTWEIDA
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

Studieren, Forschen und Leben in Mittweida

Antrittsvorlesung
Prof. Dr. iur. Frank Czerner
Fakultät 05: Soziale Arbeit
29.10.2014, 16 h ct,
Zentrum für Medien und
Soziale Arbeit
Hörsaal 39-041

Antrittsvorlesung
Prof. Dr. jur.
Frank Czerner

HOCHSCHULE
MITTWEIDA
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

SOZIALE ARBEIT

Der juristische
Auslegungskanon
als ein
hermeneutischer
Schlüssel zur
Sozialen Arbeit

Wo?
Zentrum für
Medien und
Soziale Arbeit
Bahnhofstr. 15
Raum 39-041

29.10.2014
16:15 Uhr



IN MEMORIAM

EDITH CZERNER: 1928 – 1993

JOSEF CZERNER: 1931 – 2005

ALICE WORM: 1909 – 1993

ALFRED HELLER: 1925 – 2008

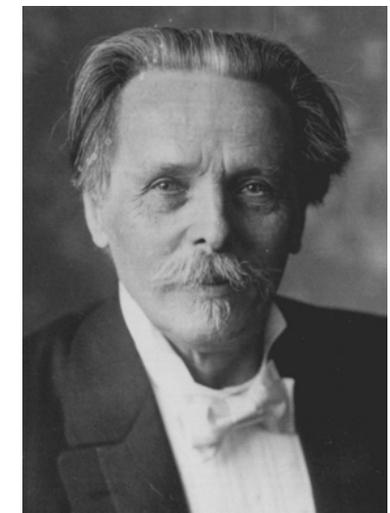
in hominibus non solum est memoria, sed reminiscencia

Im Menschen ist nicht allein Gedächtnis, sondern Erinnerung

THOMAS VON AQUIN, Quaestio disputata de anima (Untersuchung über die Seele), art. 13, conclusio

Untersuchungsgegenstand =
Gegenstand der Auslegung

Es will das Licht des Tages scheiden;
Nun bricht die stille Nacht herein.
Ach, könnte doch des Herzens Leiden
So, wie der Tag vergangen sein!
Ich leg' mein Flehen dir zu Füßen;
O, trag's empor zu Gottes Thron,
Und laß, Madonna, laß dich grüßen
Mit des Gebetes frommem Ton:
Ave, ave Maria!



Karl May, 1883

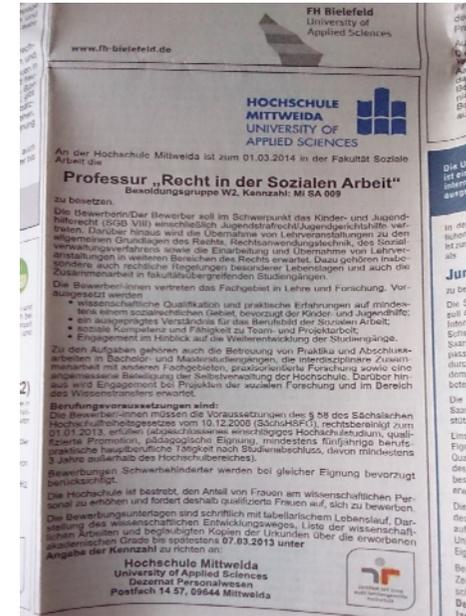
Es will das Licht des Tages scheiden;
Nun bricht die stille Nacht herein.
Ach, könnte doch des Herzens Leiden
So, wie der Tag vergangen sein!

Ich leg' mein Flehen dir zu Füßen;
O frag's empor zu Gottes Thron;
Und laß, Madonna, laß dich grüßen
Mit des Gebetes frommem Ton:
Ave, ave Maria!

Karl May, 1883



Soziale Arbeit und rechtliche Rahmung



- Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG/SGB VIII)
- Jugendstrafrecht (mit Jugendgerichtshilfe) (JGG > SGB VIII)
- Grundlagen des Rechts
- Rechtsanwendungstechnik
- Sozialverwaltungs-
verfahrensrecht (SGB I + X, SGG)
- [Betreuungsrecht /Patienten-
verfügung (BGB, FamFG, StGB)]
- Fakultätsübergreifend: Digitale
Forensik / Bioinformatik

Soziale Arbeit und rechtliche Rahmung



Soziale Arbeit und rechtliche Rahmung Bindung an das Gesetz: Demokratie

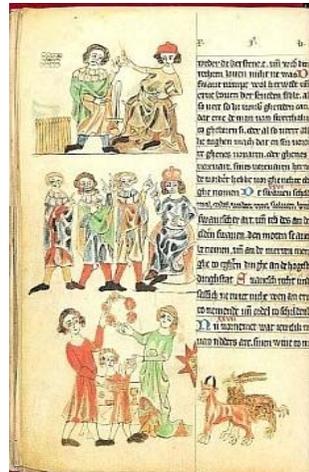


© Deutscher Bundestag / Achim Melde

Kodifizierung von Rechtstexten und deren Verständlichmachung / „Kommentierung“



Kloster Alzella (bei Nossen)



Sachsenspiegel
Oldenburger Handschrift ⁹

Gesetze im interpretatorischen Nirwana?

Ausgangssituation:

- § 133 BGB:

Bei der Auslegung einer **Willenserklärung** ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

- § 157 BGB:

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

- Art. 51 EU-GRCharta:

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte [...] auszulegen, [...]

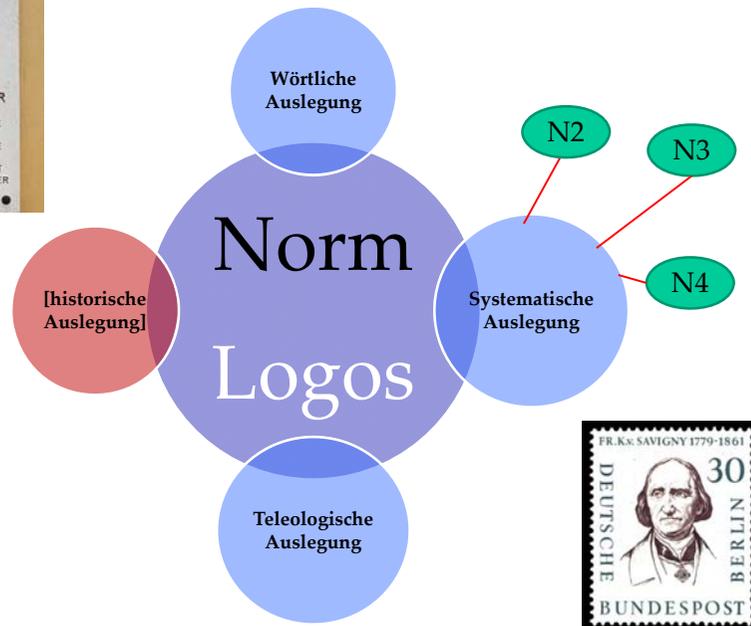
> Weitgehend *keine gesetzlichen* Vorgaben zur Gesetzesinterpretation



Can. 17 cic:

Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der eigenen Bedeutung ihrer Worte, die im Text und Kontext zu betrachten ist; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zwecke und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers.

Der Auslegungskanon



„Im Anfang war das Wort...“

NT, Johannes, 1. Buch, Prolog



Das Wort schwebt nicht im luftleeren Raum

Beispiel: Hilfen zur Erziehung



§ 27 SGB VIII:

Ein **Personensorgeberechtigter** hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

- > Personensorgeberechtigte: § 1626 ff. BGB
- > Elternrecht: Art. 6 II 1 GG



Wort - Sinn - Bedeutung

Beispiel: Opferentschädigung bei fehlerhafter OP



§ 1 OEG: Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines **vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs** gegen seine oder eine andere Person [...] eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung [...]

- (2) Einem tätlichen Angriff [...] stehen gleich
1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
 2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.



Wort - Sinn - Bedeutung

Beispiel: Opferentschädigung bei fehlerhafter OP

• Teleologische Auslegung:

BSG (Kassel): Auch rewi KV durch einen Arzt stellt einen „tätlichen Angriff mit feindseliger Tendenz“ iSd § 1 Abs. 1 OEG dar, wenn Eingriff nicht dem Patientenwohl dient und Einwilligung erschlichen wurde

- > Schutzzweck des OEG: hier (+)
 - > Folge: Opferentschädigung (+)
- (BSG, Az B 9 VG 1/09 R)



Historische Auslegung: BT-Drs. 7/2506, S. 10: OEG bezweckt - *primär* (!) – die Entschädigung von Kriminalitätsoptionen – nicht aber zwingend aufgrund *strafrechtlicher* Gewalttaten

- > Hier: „Viktimodogmatische“ Auslegung

Historische Auslegung:

„Das Recht ist die Herrschaft der Toten über die Lebenden“



Hans Georg Gadamer Wahrheit und Methode, S. 274 f.:



„Das Verstehen ist selber nicht so sehr als eine Handlung der Subjektivität zu denken, sondern als Einrücken in ein Überlieferungsgeschehen, in dem sich Vergangenheit und Gegenwart beständig vermitteln“

17

Zwischen Autor und Text: Interpretation und Geschichte, S. 46



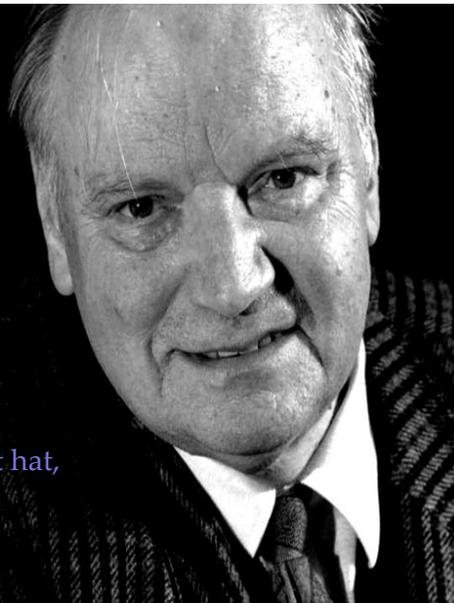
18

Der Auslegungskanon

Odo Marquardt,
Abschied vom Prinzipiellen,
1981, S. 118: Essay über die
allgemeine Hermeneutik:

Hermeneutik ist die Kunst,
aus einem Text herauszukriegen,
was nicht drin steht:

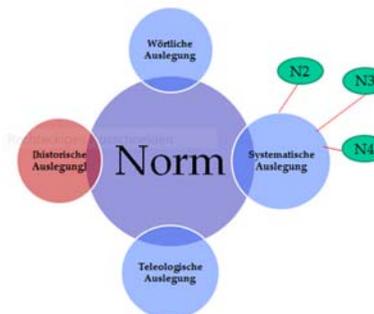
Wozu – wenn man doch den Text hat,
brauchte man sie sonst?“



Der Auslegungskanon

BVerfGE 82, 1 (38 f.):

Die Auslegung [...] hat den Charakter eines Diskurses, in dem auch bei methodisch einwandfreier Arbeit nicht absolut richtige, unter Fachkundigen nicht bezweifelbare Aussagen dargeboten werden, sondern Gründe geltend gemacht, andere Gründe dagegen gestellt werden und schließlich die besseren Gründe den Ausschlag geben sollen.



Welche Auslegungsform ist „richtig“?



„Dass in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig: Jeder Verantwortliche muss sich bei der Rechtsbildung die Kriterien seiner Orientierung suchen.“

Juristische Auslegungsmethoden als ein „hermeneutischer Schlüssel“ zur Sozialen Arbeit

Das durchdringende Verstehen eines Gesetzestextes verlangt mehr als nur das additive Sammeln einzelner Auslegungsergebnisse.

Der Auslegungskanon bildet jedoch unterschiedliche Stimmen im symphonischen Bedeutungs-Chor solistisch heraus und profiliert das Interpretationsspektrum von Normen.

Problemfeld 1: Schutz des Kindeswohls beim Ungeborenen?

§ 1666 BGB:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des **Kindes** oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

- **Wörtliche Auslegung:** „Kind“ in § 1666 BGB: ?
- **Systematische Auslegung:** §§ 1, 1626 ff. BGB
> FamR knüpft an *geborene* Kinder an
- **Teleologische Auslegung:**
 - Sinn und Zweck von § 1666 BGB?
 - auch **präinatale** Intervention/Hilfe anstelle erst postnataler „Schadensbegrenzung“?
 - > verfassungsrechtlicher Schutzauftrag, BVerfGE 39, 1; Art. 2 II 1, 1 GG



Problemfeld 1: Schutz des Kindeswohls beim Ungeborenen?



Historische Auslegung:

- Entstehungsgeschichte der Norm:
- **Bd. I, S. 28 ff. zu § 3 [E-BGB]:** Geburt ist vollendet mit „Trennung vom Mutterleib“; Hinweis auf § 1923 II BGB
 - **Bd. IV, S. 377 ff. zu §§ 1497 ff. [E-BGB]:**
 - Namensgebung (S. 712 f.)
 - kindlicher Gehorsam ggü Eltern
 - Erziehung, Beaufsichtigung, Aufenthalt
 - > Ungeborene? (-)
 - >> kein familienrechtlicher Schutz zugunsten des Ungeborenen durch § 1666 BGB mangels „Kindes“wohlgefährdung

Problemfeld 2: „Warnschussarrest“ neben Jugendstrafe zur Bewährung, § 16a JGG

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann [...] *daneben*

Jugendarrest verhängt werden, wenn [...]

2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine **nachdrücklichere erzieherische Einwirkung** auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

25

Problemfeld 2: „Warnschussarrest“ neben Jugendstrafe zur Bewährung, § 16a JGG

- **Systematische Auslegung:**

§ 16a JGG: im Abschnitt über sog. Zuchtmittel

(„Denkzettelfunktion“): § 13 I JGG:

Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

> wendet sich an nicht wirklich kriminell gefährdete Jugendliche, der *keiner* Jugendstrafe bedürfen

- **Telelogische Auslegung:**

> vgl. Wortlaut sowie (jüngste) Entstehungsgeschichte



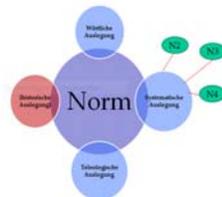
26

Problemfeld 2: „Warnschussarrest“ neben Jugendstrafe zur Bewährung, § 16a JGG

Historische Auslegung:

Parlamentsmaterialien: BT-Drs. 17/9389 (24.04.2012)

- Strafaussetzung zur Bewährung soll nicht als „Freispruch zweiter Klasse“ empfunden werden
- Unrecht und Konsequenzen des Fehlverhaltens sollen nachdrücklich verdeutlicht werden
- erweiterte jugendrichterliche Handlungsspielräume
- erzieherische Einwirkung verbessern („Wegschließen“ [-]) erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit einleiten
- Jugendlicher soll für eine Übergangszeit aus seinem schädlichen Umfeld herausgenommen werden > „stationäre Behandlung“
- kontraproduktive Auswirkungen des Arrests vermeiden
- „Übergangsmanagement“/Anschlussbetreuung > JGH



27

Problemfeld 2: „Warnschussarrest“ neben Jugendstrafe zur Bewährung, § 16a JGG

Fragen:

1) **Adressaten:** Auswahlklientel auch mit Arrest-/Hafterfahrung?

2) **Eignung:** Rückfallquote bei den zu einer bedingten Jugendstrafe Verurteilten incl. „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG – *gesunken?*

> Problem: laufende Bewährungszeiten seit März 2013

3) **Auswirkungen auf die Soziale Arbeit:** „Übergangsmanagement“: Erfüllen sich legislatorische Erwartungen? Erziehung?



28

Erziehung(sziele): nur „Reparaturen“?



Erziehung(sziel)

„Lehre das Kind im Leben etwas zu wagen“

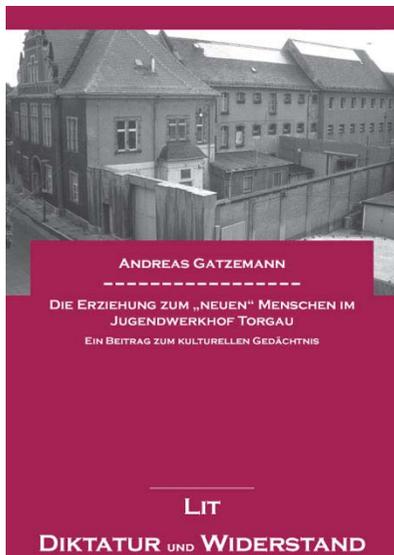


Elsa Brändström.
Fotografi.



Schloss Neusorge bei Mittweida

„Erziehung(sziel)“ Jugendwerkhof Torgau



In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße
 In der Nacht habe ich mein zu schlafen nicht zu Anstöße

Problemfeld 3: Autonomie bei Patientenverfügungen: § 1901a BGB

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten **unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung** des Betreuten.

- Reichweitenbegrenzung -



Problemfeld 3: Autonomie bei Patientenverfügungen

Mehrere historische Wahrheiten?

Reichweitenbegrenzung wurde in einem Gesetzesentwurf ausdrücklich gefordert: BT-Drs. 16/11360, S. 4, 9 f., 12 f.

- Gegen Reichweitenbegrenzung:

> BT-Dr. 16/8442, S. 4, 8 f., 16

> BT-Dr. 16/11493, S. 3, 5, 9

> BT-Drs. 16/13314, S. 10

>> im Gesetzgebungsverfahren letztlich abgelehnt = § 1901a III BGB

„unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung“



Quellennachweise für Bilder

- Karl May, Ave Maria: http://karl-may-wiki.de/index.php/Ave_Maria_%28Gedicht%29
- Karl May, Foto: <http://www.karl-may-gesellschaft.de/kmg/fotos/1905/km2.jpg>
- Mittweida, Marktplatz mit Rathaus: http://www.fotoforum-fotocommunity.de/files/mul/galleries/798/thumbnails_big/95821_MarktMWorkinal.jpg
- Gesetze für die Soziale Arbeit: eigene Aufnahme (28.10.2014)
- Stellenausschreibung der Professur Recht in der Sozialen Arbeit, HS Mittweida, DIE ZEIT: eigene Aufnahme (24.10.2014)
- Studierende der Fakultät Soziale Arbeit an der HSMW: eigene Aufnahme (28.10.2014)
- Deutscher Bundestag: <http://images.buffingtonpost.com/2014-01-16-3167402.jpg>
- Kloster Altlella: http://www.goruma.de/export/sites/www.goruma.de/Globale_Inhalte/Bilder/Content/Sachsen_Kloster_Altzella_1_1600.jpg
- Sachsenspiegel: http://1.bp.blogspot.com/_qTDAEasFLIU/Sgzwn9X3hnl/AAAAAAGsY/ihZqBu2Gzyo/s1600/Oldenburg+Sachsenspiegel.jpg
- Corpus iuris canonici (ci): eigene Aufnahme (21.10.2014)
- Friedrich D.E. Schleiermacher: http://www.gedenktafeln-in-berlin.de/typo3temp/pics/glinkastr_16_a_d61e7c9646.jpg
- Friedrich Carl von Savigny: http://de.academic.ru/pictures/dewiki/68/DBPB_1957_170_Savigny.jpg
- Bank mit Pferd auf Berg: http://static.freepik.com/fotos-kostenlos/bank-bergen-pferd-blick_121-51700.jpg
- Bank: <http://im.hunt.in/cg/khanna/City-Guide/Bank.jpg>
- Hilfen zur Erziehung: <http://www.eva-stuttgart.de/typo3temp/pics/1a89fad3d8.jpg>
- Operation: http://www.adpic.de/data/picture/detail/Aerzte_bei_Operation_136051.jpg
- Bundessozialgericht (BSG) Kassel: <http://www.elo-forum.net/wp-content/uploads/2011/08/bsg.jpg>
- Carlo Schmid: <http://i.ytimg.com/vi/-QFVHACH5Kl/maxresdefault.jpg>
- Carlo Schmid-Grab: http://www.knerger.de/assets/images/schmid_carlo1_gb.jpg
- Tübingen: <http://orientierdich.org/wp-content/uploads/2013/12/annathrin-tuebingen-960x500.jpg>
- Hans Georg Gadamer: <http://i.ytimg.com/vi/NEzX39-aM/hqdefault.jpg>
- Umberto Eco (mit Lupe): http://www.thetimes.co.uk/tto/multimedia/archive/00227/96646453_ECO_227805c.jpg
- Der Name der Rose: <http://www.kapellenkonzerte-chorin.de/rose.jpg>
- Odo Marquardt: http://www.srf.ch/var/storage/images/auftritte/kultur/bilder/node_1718826/15612798-2-ger-DE/bild_span12.jpg
- Papst Benedikt XVI. am 22.09.2011 vor dem Deutschen Bundestag: <http://ais.badsche-zeitung.de/piece/02/17/bc/11/49790193.jpg>
- „Goldener Schlüssel“ auf Samt und Manuskript: eigene Aufnahme (12.10.2014)
- Schwangere Trinkerin und Raucherin: http://t1.ftcdn.net/jpg/00/42/05/64/400_F_42056467_bBSoliiTQ6o2dvdtZ8jZzqfKwKdAJAEB.jpg
- BGB-Entwurf, Mugdan: (15.07.2014/24.10.2014 [MW], Universität Tübingen, Jur. Seminar)
- Jugendarrest: https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/Service/mediathek/Thumbs/Film10_jugendarrest.jpg
- Jugendarrestzelle: http://www.mz-web.de/image/view/2013/2/21/22181910,18655160,dmData,maxh,480,maxw,480,ges_06_b90-21172012%252371-52006186.JPG.jpg
- Zentrum für Medien und Soziale Arbeit, Mittweida (mit Kunstwerk): eigene Aufnahmen (12.10.2014)
- Elsa Brändström: http://sok.riksarkivet.se/sbl/bilder/17118_7_006_00000613_2.jpg
- Schloss Neusorge bei Mittweida: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/c6/Schloss_Neusorge_2011_September_3.jpg
- Jugendwerkhof Torgau: <http://www.buchhandlung89.de/WebRoot/Store5/Shops/61441600/49B1/0D4A/AD41/DF0D/8AD8/COA8/2935/8ACF/aweb.jpg>
- Strafarbeit im Jugendwerkhof Torgau: http://www.mdr.de/damals/damals496_v-standardBig_zc-3ad17a1.jpg?version=29369
- Patientenverfügung: <http://www.medizinethik-frankfurt.de/cover04022010.jpg>
- Hospiz: <http://www.hospiz-ostfriesland.de/pictures/start.jpg>
- Ruhr-Universität Bochum: <http://www.webaviation.de/gallery2/var/resizes/NRW/Bochum/RuhrBochum-fb35112.jpg?m=1398419860>

Textauswahl für weiterführende Literatur zu ausgewählten Themenschwerpunkten:

- > **Literaturwissenschaft, Texterschließung:**
 - Eco, Umberto, Interpretation und Geschichte, in: Zwischen Autor und Text, Hrsg.: Michael Krüger, 1994
- > **Juristische Auslegungsmethodik:**
 - Bartholomeyczik, Die Kunst der Gesetzesauslegung, 2. Aufl. 1960
 - Bydlinski, F.: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. (Nachdruck 2011), 2. Teil, S. 428-471
 - Huber, U., Juristenzeitung (JZ), 2003, 1-17
 - Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, § 13, S. 116 ff.; §§ 77-79, S. 603-632
 - Rütters/Fischer/Birk, Rechtslehre, 7. Aufl. 2013, § 5, S. 99-138; § 22, S. 411-489
 - Schröder, J., Recht als Wissenschaft, 2. Aufl. 2012
 - Schröder, J., Theorie der Gesetzesinterpretation im frühen 20. Jahrhundert, Hrsg.: Horst Dreier; Dietmar Willoweit, Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd. 43, 2011
 - Schwacke, Juristische Methodik, 5. Aufl. 2011, Kap. 5, S. 80-120
- > **Auslegung des corpus iuris canonici (Kirchenrecht):**
 - Aymans/Mörsdorf, Kanonisches Recht, Bd. 1, 1991, § 15, S. 178-189
- > **Ansprache von Papst Benedikt XVI. vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011:**
 - Verlaubarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 189, Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg, 22.-25. September 2011, Predigten, Ansprachen und Grußworte, Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 28. September 2011
- > **Auslegung der Schrift:**
 - De Lubac, Typologie, Allegorie, geistiger Sinn, Theologia Romanica, Bd. XXIII, 2. Aufl. 2007
 - Voderholzer, Die Einheit der Schrift und ihr geistiger Sinn, Sammlung Horizonte, Neue Folge, Bd. 31, 1998 (Diss. theol. LMU München 1997)
- > **Urteilsrezension zum Opferentschädigungsanspruch**, Bundessozialgericht Kassel (B 9 VG / 019 R v. 29.04.2010, Sozialgerichtsbarkeit (SGB) 2011, S. 273 f. (Entscheidung), S. 279 f. (Rezension Czerner))
- > **Alkoholembryopathie Schwangerer:**
 - Czerner, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2010, 220-227
- > **Warnschussarrest, § 16a JGG:**
 - Eisenberg, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 17. Aufl. 2014, § 16a
- > **Patientenverfügung und Reichweitenbegrenzung, § 1901a BGB**
 - Czerner, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 2004, 182-196